

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 3. September 2020

**77. Gesetz: Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019
(XVIII. GPStLT IA EZ 620/1 AB EZ 620/3)**

77. Gesetz vom 8. Juli 2020, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 69 Inkrafttreten“ die Zeile „§ 69a Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

2. § 11 lautet:

„§ 11

Ferien

(1) Für Ganzjahresbetriebe sind allfällige Ferien von der Erhalterin/vom Erhalter unter möglicher Berücksichtigung der Personal- und Elternwünsche (Erziehungsberechtigten) festzulegen.

(2) Für Jahresbetriebe dauern:

1. die Hauptferien vom Ende des Betriebsjahres bis zum Beginn des nächsten Betriebsjahres;
2. die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bzw. vom 23. Dezember, sofern dieser auf einen Montag fällt, bis einschließlich 6. Jänner;
3. die Semesterferien vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag. Die Erhalterinnen/Erhalter können je nach den örtlichen Bedürfnissen den Betrieb weiterführen;
4. die Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag.

(3) Die Erhalterinnen/Erhalter können zu besonderen Anlässen an einzelnen Tagen des Betriebsjahres im Einvernehmen mit dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und den Eltern den Betrieb einstellen. Jedenfalls an zwei Tagen des Betriebsjahres ist der Betrieb, bevorzugt im Zeitraum vom 27. bis 31. Oktober, auch ohne Einvernehmen mit den Eltern einzustellen.“

3. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2020 treten das Inhaltsverzeichnis und § 11 mit **14. September 2020** in Kraft.“

Landeshauptmann

Schützenhöfer

Landesrätin

Bogner-Strauß